

26.02.07**Empfehlungen
der Ausschüsse**Wi - AS - Fz - In - R - Vkzu **Punkt ...** der 831. Sitzung des Bundesrates am 9. März 2007

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zum Abbau bürokratischer Hemmnisse insbesondere in der mittelständischen Wirtschaft

Der federführende **Wirtschaftsausschuss**,
der **Ausschuss für Arbeit und Sozialpolitik**,
der **Finanzausschuss**,
der **Ausschuss für Innere Angelegenheiten**,
der **Rechtsausschuss** und
der **Verkehrsausschuss**

empfehlen dem Bundesrat, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

Zum Gesetzentwurf insgesamtAS, In,
Vk, Wi

1. Der Bundesrat begrüßt die Absicht der Bundesregierung, kleine und mittlere Unternehmen von weiteren bürokratischen Lasten zu befreien. Die vorgelegten Maßnahmen sind ein weiterer wichtiger Schritt, diesen Unternehmen wieder mehr Freiräume für unternehmerische Initiative zu geben.

Der Bundesrat ist überzeugt, dass es für eine nachhaltige Entlastung von KMU unerlässlich ist, die Entstehung neuer Bürokratie wirkungsvoller zu verhindern. Die Bundesregierung wird daher gebeten, Gesetzentwürfe, deren Regelungen in die Unternehmensprozesse von KMU eingreifen, insbesondere unter folgenden Gesichtspunkten zu prüfen:

...

- Die Kosten, die in den Unternehmen durch IuK-Implementierungen und weitere Anpassungen entstehen sowie die laufenden Kosten der Gesetzesbefolgung müssen angemessen sein. Die Gesamtkostenbelastung ist zwingend durch eine Gesetzesfolgenabschätzung nachzuweisen.
- Der Nutzen der Regelung muss in einem angemessenen Verhältnis zum Vollzugsaufwand in den KMU stehen.
- Die ausgelösten Prozesse sollen von KMU noch grundsätzlich in Eigenarbeit zu bewältigen sein.
- Den Unternehmen müssen ausreichende Umsetzungszeiträume gewährt werden.
- Die Gesetzesformulierungen müssen aus sich heraus verständlich sein und der Sinn der Regelungen in der Begründung verständlich erklärt werden.
- Auf Einzelfallregelungen und Details soll weitgehend verzichtet werden.
- Die Koordination mit anderen Gesetzesverfahren ist zu gewährleisten.
- Den Vollzugsbehörden müssen ausreichende Ermessensspielräume eingeräumt werden, um die Besonderheiten von KMU berücksichtigen zu können.

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, auf EU-Ebene darauf hinzuwirken, dass diese Gesichtspunkte auch bei Regelungsvorhaben der EU angewendet werden.

Begründung:

Neue Gesetzesregelungen mit Bezug zu KMU oder die Änderung bestehender Regelungen können in den Unternehmen Anpassungsprozesse auslösen, die gerade für KMU auf Grund ihrer Größe und Struktur mit überproportional hohen Kosten verbunden sind. Arbeitsteiliges Vorgehen und Spezialisierungen sind nur eingeschränkt möglich. Folge sind ein hoher Startaufwand bei neuen Verfahren und überproportional hohe Durchführungskosten. Das Bestreben, möglichst viele Einzel- und Sonderfälle zu regeln, sorgt für eine hohe Komplexität und Unübersichtlichkeit der Regulierungen. Die komplizierte Fachsprache vieler Gesetze und schwer verständliche Gesetzesbegründungen erschweren die Anpassungen in den KMU zusätzlich. Die eingeschränkten Prozessfertigkeiten von KMU müssen in Gesetzgebungsverfahren daher stärker berücksichtigt werden. Die Prüfungen müssen dabei über die Messung von Bürokratiekosten hinausgehen.

Wi 2. Der Bundesrat begrüßt, dass der vorliegende Gesetzentwurf auch im Bereich Statistik Maßnahmen zur Entlastung der Wirtschaft, insbesondere von kleinen und mittleren Unternehmen enthält. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung über einzelne Entlastungsschritte hinaus, im Gesetz über die Statistik für Bundeszwecke (Bundesstatistikgesetz-BStatG) Grundsätze der Datengewinnung zu verankern mit der Maßgabe, die Kosten- und Zeitbelastung nicht nur bei Bund, Ländern und Gemeinden, sondern auch bei den Auskunftspflichtigen so gering wie möglich zu halten. In diese Grundsätze sollten folgende Aspekte eingehen:

- Erhebungen nur bei genau definiertem, unabweisbarem Informationsbedürfnis
- Erhebungsprogramm so schlank wie möglich
- wo immer möglich, Rückgriff auf bereits vorhandene Verwaltungsdaten
- wo immer möglich, Stichproben statt Vollerhebungen
- Abschneidegrenzen so hoch wie methodisch vertretbar
- möglichst lange Intervalle zwischen Erhebungen (Periodizität)
- bei Stichproben: konsequente Anwendung des Rotationsprinzips; pro Unternehmen nicht mehr als drei Stichproben pro Jahr/in einem längeren Zeitraum
- einfache und verständliche Fragestellung (übersichtliche Fragebögen bzw. Online-Formulare)
- hohe Priorität für Erhebungen, die erforderliche Daten automatisch aus dem betrieblichen Rechnungswesen beziehen (eSTATISTIK.core)
- möglichst viele Erhebungen bzw. Erhebungsteile ohne Auskunftspflicht auch in den Bereichen Wirtschaft und Umwelt

Zwischen dem weit gespannten Informationsbedürfnis staatlicher Stellen, von Wissenschaft, Unternehmen, Verbänden und der Belastung der Auskunftspflichtigen besteht ein massives Spannungsverhältnis. Die Verankerung von Grundsätzen der Datengewinnung zielt darauf ab, den Interessen der Nutzer Rechnung zu tragen und gleichzeitig die Belastungen der Auskunftspflichtigen so gering wie möglich zu halten.

- Wi 3. Der Bundesrat begrüßt die intensivere Nutzung von Verwaltungsdaten im Rahmen der Dienstleistungskonjunkturstatistik und die damit verbundene Entlastung von rund 33.000 Unternehmen, die bisher vierteljährlich zur Statistik herangezogen werden. Das enorme Entlastungspotenzial der Verwaltungsdatenverwendung gerade für kleine und mittlere Unternehmen sollte nun auch zügig bei anderen Erhebungen, wie z. B. der Handwerksberichterstattung und den monatlichen Erhebungen im Handel und im Gastgewerbe, ausgeschöpft werden. In diesem Zusammenhang fordert der Bundesrat die Bundesregierung dazu auf, für die Beschleunigung der entsprechenden Eignungsprüfungen zu sorgen.

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren Folgendes zu prüfen:

- Wi 4. a) Abschaffung des Formulars für die Einnahme-Überschuss-Rechnung. Mit diesem Formular wurde faktisch die steuerliche Buchführungspflicht auch für diejenigen Betriebe eingeführt, die unter der gesetzlichen Buchführungspflichtgrenze liegen. Die Betriebe müssen das Formular aufwändig ausfüllen und regelmäßig einen Steuerberater hinzuziehen.
- Wi 5. b) Abschaffung der Bauabzugsbesteuerung. Bei der Bauabzugsbesteuerung müssen die Auftraggeber von Bauleistungen theoretisch 15 % des Rechnungsbetrags an das Finanzamt abführen. Der Steuerabzug muss nicht vorgenommen werden, wenn das beauftragte Bauunternehmen eine Freistellungsbescheinigung des Finanzamts vorlegt, die maximal drei Jahre gilt. Da aber nahezu alle Bauunternehmen diese Freistellungsbescheinigung erhalten, taugt die Bauabzugsbesteuerung nicht zur angestrebten Bekämpfung der illegalen Bautätigkeit, sondern verursacht Bürokratiekosten.
- Wi 6. c) Abschaffung der Generalunternehmerhaftung. Bauunternehmen können haftbar gemacht werden, wenn die von ihnen eingesetzten Nachunternehmer für ihre Beschäftigten keine Sozialversicherungsbeiträge abführen. Generalunternehmen müssen deshalb vor Auftragserteilung sämtliche Angebote potenzieller Nachunternehmer dahingehend prüfen, ob bei den angegebenen Lohnkosten die Sozialversicherungsbeiträge zutreffend kalkuliert wurden. Sofern das Nachunternehmen weitere Subunternehmen einsetzt, muss der Generalunternehmer dafür Sorge tragen, dass auch diese ihre Zah-

lungspflichtigen erfüllen. Hierzu muss er sich regelmäßig entsprechende Nachweise vorlegen lassen. Dies verursacht einen hohen Bürokratieaufwand.

Zu den einzelnen Vorschriften

R 7. Zu Artikel 2 (§ 4 Satz 1 und § 9 Abs. 3 - neu - PreisklauselG)

Artikel 2 ist wie folgt zu ändern:

- a) In § 4 Satz 1 ist das Wort "Erbbaurechtsbestellungsverträge" durch die Wörter "Preisklauseln in Erbbaurechtsbestellungsverträgen" zu ersetzen.
- b) § 9 ist folgender Absatz 3 anzufügen:

"(3) Auf Preisklauseln, die bis zum [einsetzen Tag der Verkündung dieses Gesetzes] genehmigungsfrei waren, sind die bislang geltenden Vorschriften weiter anzuwenden."

Begründung:

Zu Buchstabe a):

Das beabsichtigte Gesetz will sich nach seiner generellen Zielsetzung nicht mit der Zulässigkeit von Erbbaurechtsverträgen befassen, sondern mit der Zulässigkeit von Preisklauseln in diesen Verträgen. Dies entspricht auch der bisherigen Fassung des § 1 Nr. 4 Preisklauselverordnung (PrKV).

Zu Buchstabe b):

Die Übergangsvorschriften des § 9 PreisklauselG-E befassen sich nur mit der Weitergeltung bereits genehmigter Preisklauseln bzw. bereits beantragter Genehmigungen. Diese Vorschriften treffen auf Klauseln in Erbbaurechtsverträgen jedoch nicht zu. Klauseln in derartigen Verträgen waren bisher bei einer Laufzeit von mindestens 30 Jahren genehmigungsfrei, § 1 Nr. 4 PrKV. Die Genehmigungsfreiheit wird zwar in § 2 Abs. 1 Satz 1 PreisklauselG-E aufrechterhalten, jedoch nur unter den in § 2 Abs. 1 Satz 2 PreisklauselG-E bestimmten Bedingungen. Soweit daher eine Klausel bisher genehmigungsfrei war, jedoch nicht den nunmehr zusätzlich aufgestellten Bedingungen entspricht, würde sie nachträglich unwirksam. Dies ist mit den berechtigten Erwartungen der Vertragsparteien an einen Vertrauensschutz nicht vereinbar. Es bedarf daher einer Übergangsvorschrift.

R 8. Zu Artikel 2 (§ 8 Satz 2 PreisklauselG)

Artikel 2 § 8 Satz 2 ist zu streichen.

Begründung

§ 8 Satz 2 PreisklauselG-E ordnet an, dass die Rechtswirkungen einer Preisklausel bis zum Zeitpunkt der Unwirksamkeit unberührt bleiben. Zahlungen, Forderungen oder andere Rechtswirkungen, die aus der vereinbarten Preisklausel resultieren und bis zum Zeitpunkt der Feststellung der Unwirksamkeit der relevanten Klausel geleistet wurden bzw. bestanden haben, bleiben danach unangetastet. Ein Verstoß gegen das Preisklauselverbot bliebe damit - wirtschaftlich - ohne Sanktion. Damit besteht die Gefahr, dass die Grenzen zulässiger Preisklauseln - unter Ausnutzung einer stärkeren Verhandlungsposition - bewusst überschritten werden.

9. Zu Artikel 3 (§ 6 Abs. 4 BStatG)

Artikel 3 ist zu streichen.

Begründung:

Der Vorschlag widerspricht dem Ziel, bürokratische Hemmnisse abzubauen. Nach der Begründung des Gesetzentwurfs bestünde der Entlastungseffekt lediglich darin, dass bei 625 Kleinunternehmen bundesweit jährlich 138.000 € eingespart werden könnten, die allerdings auf andere Unternehmen umgelegt werden müssten, da wegen des notwendigen Stichprobenumfangs nur ein Tausch erfolgen kann (vgl. S. 52). Gleichzeitig entstünden auf Seiten der statistischen Ämter durch den Stichprobentausch und den zusätzlichen Koordinierungsaufwand zusätzliche Bürokratiekosten, deren Höhe zwar nicht beziffert werden kann, die wegen der notwendigen Umsetzung in allen Ländern aber deutlich über den genannten Einsparungen bei den Kleinunternehmen liegen dürften.

Hinzu kommt, dass vor allem die Statistikämter der Länder durch die Vorgabe gemäß Artikel 3 vor großen methodischen und praktischen Problemen stehen würden.

Zudem würde das Auswahlverfahren den Statistischen Ämtern weit reichende Befugnisse bei der Festlegung von Auskunftspflichten einräumen, die in Konfliktfällen möglicherweise nicht "gerichtsfest" wären.

Zumindest müsste vor einer solchen - vor allem für die Länder - folgenreichen Änderung des Bundesstatistikgesetzes der Vorschlag einer gründlichen Prüfung hinsichtlich der praktischen Durchführbarkeit als auch der rechtlichen Implikationen unterzogen werden.

In
bei An-
nahme
entfällt
Ziffer 10

Wi
entfällt bei
Annahme
von Ziffer
9

10. Zu Artikel 3 (§ 6 Abs. 4 Satz 1 BStatG)

In Artikel 3 sind in § 6 Abs. 4 Satz 1 der Punkt am Ende durch ein Komma zu ersetzen und folgende Wörter anzufügen:

"bei denen die Auswahl der Erhebungseinheiten nach mathematisch-statistischen Verfahren erfolgt."

Begründung:

Die im Gesetzentwurf vorgesehene Regelung ist nicht eindeutig, weil sie den Begriff der Stichprobe nicht definiert, und er auch allgemeingültig nicht eindeutig bestimmt ist. Die ergänzte Formulierung macht deutlich, auf welche Stichproben sich die Regelung bezieht. Die Klarstellung liegt im Interesse der Unternehmen, der statistischen Ämter und der Rechtssicherheit.

Wi 11. Zu Artikel 5 (§ 141 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1, 4 und 5 AO)

Artikel 5 ist wie folgt zu fassen:

**'Artikel 5
Änderung der Abgabenordnung**

In § 141 Abs. 1 Satz 1 der Abgabenordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3866, 2003 I S. 61), die zuletzt durch geändert worden ist, wird in Nummer 1 die Angabe "500.000 Euro" durch die Angabe "1.000.000 Euro" und in den Nummern 4 und 5 jeweils die Angabe "30.000 Euro" durch die Angabe "100.000 Euro" ersetzt."

Folgeänderungen:

Artikel 6 ist wie folgt zu ändern:

a) Der Nummer 1 ist folgende Nummer voranzustellen:

'01. Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

"§ 141 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 der Abgabenordnung in der am [einsetzen: Datum des auf die Verkündung dieses Gesetzes folgenden Tages] geltenden Fassung ist auf Umsätze der Kalenderjahre anzuwenden, die

nach dem 31. Dezember 2007 beginnen."

- b) In Nummer 3 ist in Artikel 97 § 19 Abs. 7 jeweils die Angabe "§ 141 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 und 5 der Abgabenordnung" durch die Angabe "§ 141 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, 4 und 5 der Abgabenordnung" zu ersetzen.

Begründung:

Die Anhebung der Umsatzgrenze und die gegenüber dem Gesetzentwurf stärkere Anhebung der Gewinngrenze dienen dem Bürokratieabbau.

Zur Anhebung der Gewinngrenze (§ 141 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 4 und 5 AO):

Der im Gesetzentwurf vorgesehene Schwellenwert von EUR 50.000 reicht nicht aus, um eine signifikante Deregulierung zu bewirken. Die Pflicht zur steuerlichen Buchführung ist kosten- und personalintensiv und belastet gerade kleinere Unternehmen (vor allem Minderkaufleute) sowie Unternehmensgründungen. Ziel muss es daher sein, Kleinunternehmen und Unternehmensgründer optional von steuerlichen Buch- und Aufzeichnungspflichten zu befreien, um sie insoweit von unnötigem Bürokratieaufwand zu entlasten und ihre Spielräume zu erweitern. Nur ein Schwellenwert von 100.000 € erreicht eine ausreichend große Zahl von Unternehmen. Auch Unternehmen mit wenigen Mitarbeitern machen teilweise hohe Gewinne.

Zur Anhebung der Umsatzgrenze (§ 141 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 AO):

Die Ausführungen zur Anhebung der Gewinngrenze gelten entsprechend. Auch in anderen Industrieländern liegt die Wertgrenze in einer solchen Größenordnung. In Großbritannien liegt der Schwellenwert bei derzeit umgerechnet 900.000 € jährlichem Umsatz, in den USA sogar bei umgerechnet knapp 4,5 Millionen €

Zur Folgeänderung:

Der durch Artikel 5 geänderte § 141 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 AO soll erstmals auf Umsätze der Kalenderjahre anzuwenden sein, die nach dem 31. Dezember 2007 beginnen.

Wi 12. Zu Artikel 7 Nr. 1 Buchstabe b - neu - (§ 2 Abs. 3 IHKG)

Artikel 7 Nr. 1 ist wie folgt zu fassen:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Wörter
- aa) "nicht rechtsfähige",
 - bb) "entweder eine gewerbliche Niederlassung oder" und

cc) "oder eine Verkaufsstelle"

gestrichen.

- b) In Absatz 3 werden nach den Wörtern "oder in dem Verzeichnis" die Wörter "des zulassungsfreien Handwerks oder" und nach den Wörtern "eingetragen sind" die Wörter "oder nach § 90 Abs. 3 Handwerksordnung zur Handwerkskammer gehören" eingefügt.'

Begründung:

Anpassung an die Einführung des zulassungsfreien Handwerks und die nach § 90 Abs. 3 HwO zur Handwerkskammer gehörenden einfachen Tätigkeiten durch das Dritte Gesetz zur Änderung der Handwerksordnung und anderer handwerksrechtlicher Vorschriften vom 24. Dezember 2003, BGBl. I Seite 2934.

Wi 13. Zu Artikel 7 Nr. 5 Buchstabe e Doppelbuchstabe aa (§ 9 Abs. 4 Satz 1a - neu - IHKG)

In Artikel 7 Nr. 5 Buchstabe e ist Doppelbuchstabe aa wie folgt zu fassen:

'aa) Nach Satz 1 werden folgende Sätze eingefügt:

"Die Industrie- und Handelskammer, die von einer anderen Industrie- und Handelskammer Daten nach Absatz 3a empfängt, ist berechtigt, diese zur Förderung von Geschäftsabschlüssen und zu anderen dem Wirtschaftsverkehr dienenden Zwecken an nicht-öffentliche Stellen weiter zu übermitteln.

< weiter wie Vorlage > '"

Begründung

Es ist in der heutigen Zeit den nachfragenden Unternehmen nicht zuzumuten, mit ihrer Anfrage zu einer bestimmten Branche bzw. einem Unternehmensgegenstand bis zu 81 IHKen anzufragen, die alle dieselbe rechtliche Prüfung vornehmen mit dem Ergebnis, dass entweder alle Auskunft erteilen oder ablehnen. Hier muss es ausreichen, dass eine IHK nach der in jedem Fall erforderlichen Zulässigkeitsprüfung bei Vorliegen der Voraussetzungen die gewünschten Unternehmensangaben herausgibt. Dies entspricht auch dem Anliegen des MEG II-E, den Aufwand und die Kosten der Unternehmen bei Inanspruchnahme der Verwaltung zu reduzieren. Umgekehrt haben auch die Unternehmen, deren Angaben herausgegeben werden, ein objektives Interesse daran, dass eine bundesweite Auskunft möglich ist. Gerade in Wirt-

schaftsräumen mit mehreren IHKs werden sie sonst nur zufällig gefunden, wenn das anfragende Unternehmen auch ihre eigene IHK anfragt. Selten werden Unternehmen aber wirklich alle 81 IHKs gleichzeitig anfragen, sondern eher selektiv vorgehen, was sowohl für nachfragende Unternehmen als auch für die Unternehmen, deren Daten dadurch nicht übermittelt werden, zu Nachteilen führen kann.

Mit der vorgeschlagenen Regelung ist keine Erweiterung von Datenerhebung, -verarbeitung und -nutzung verbunden. Die Zweckbindungen bleiben bestehen.

Fz 14. Zu Artikel 8 Nr. 9 (§ 7 Abs. 1 und 3 GRWG)

In Artikel 8 Nr. 9 ist § 7 wie folgt zu ändern:

a) Absatz 1 ist wie folgt zu fassen:

"(1) Der Bund trägt vorbehaltlich der Bestimmung des Artikels 91a Abs. 3 des Grundgesetzes die Hälfte der Ausgaben in jedem Land."

b) Absatz 3 Satz 2 ist zu streichen.

Begründung:

Durch Artikel 91a Abs. 3 GG wird lediglich festgelegt, dass sich der Bund in den Fällen des Artikels 91a Abs. 1 Nr. 1 GG zur Hälfte an den Ausgaben in jedem Land beteiligt. Um die Flexibilität dieser Regelung - in Bezug auf den nicht durch den Bund finanzierten Anteil - zu erhalten, sollte die Regelung des Grundgesetzes in das Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur" übernommen werden.

Die in Artikel 8 Nr. 9 beabsichtigte Neufassung des § 7 (vormals § 10) des Gesetzes über die Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur" würde bewirken, dass eine Kofinanzierung des nicht durch den Bund finanzierten Anteils aus den in den Länderhaushalten budgetierten Mitteln der EU-Strukturfonds nicht möglich wäre. Diese Regelung würde daher gleichfalls die oben genannte Flexibilität des Grundgesetzes einschränken. Sie ist daher zu streichen.

Wi 15. Zu Artikel 9 Nr. 2 (§ 14 Abs. 3a - neu - GewO)

In Artikel 9 Nr. 2 ist in § 14 nach Absatz 3 folgender Absatz einzufügen:

"(3a) Wer den selbständigen Betrieb eines zulassungspflichtigen Handwerks nach § 1 der Handwerksordnung anfängt, hat gleichzeitig mit der Anzeige die über die Eintragung in die Handwerksrolle ausgestellte Handwerkskarte vorzulegen."

Begründung:

Übernahme des Inhalts von § 16 Abs. 1 Satz 1 HwO in die Gewerbeordnung, in der die Vorschrift systematisch einzuordnen ist.

Wi 16. Zu Artikel 9 Nr. 2 (§ 14 Abs. 7 Satz 2 GewO)

In Artikel 9 Nr. 2 sind in § 14 Abs. 7 Satz 2 die Wörter "Verwaltungseinheit, der" durch die Wörter "Verwaltungseinheiten, denen" zu ersetzen.

Begründung:

In der bisherigen Fassung des § 14 Abs. 7 Satz 1 GewO ist das Wort "Verwaltungseinheiten" enthalten. Da dies auch den Organisationsformen einiger Länder entspricht, sollte in der vorgeschlagenen Fassung des § 14 Abs. 7 GewO-E auch der Begriff "Verwaltungseinheiten" verwendet werden.

Hierdurch bleibt der Vollzug deutlich vereinfacht. Es wird gewährleistet, dass auch in den Ländern, in denen Aufgaben des Gewerberechts auf verschiedene Verwaltungseinheiten funktional aufgeteilt sind, die Daten zwischen den Einheiten ausgetauscht werden können. Der Begründung zur Neufassung ist nicht zu entnehmen, dass dies künftig nicht mehr möglich sein soll.

Die Änderung dient daher der Behebung eines redaktionellen Versehens.

Wi 17. Zu Artikel 9 Nr. 2a - neu - (§ 14a - neu - GewO)

In Artikel 9 ist nach Nummer 2 folgende Nummer einzufügen:

'2a. Nach § 14 wird folgender § 14a eingefügt:

"§ 14a

Andere Stellen nach §§ 14, 15 Abs. 1

Die Landesregierungen können durch Rechtsverordnung auch andere Stellen, insbesondere Handwerkskammern und Industrie- und Handelskammern, zu der Entgegennahme der Anzeige nach § 14 Abs. 1 sowie der Bescheinigung der Anzeige nach § 15 Abs. 1 berechtigen; diese Stellen haben zur Wahrnehmung der Zwecke der Gewerbeüberwachung und der Statistik die Daten der Gewerbeanzeige und der Bescheinigung nach § 15 Abs. 1 der zuständigen Behörde zu übermitteln. Die anderen Stellen unterliegen der Aufsicht der von der Landesregierung bestimmten Behörde."

Begründung:

Aus den Kreisen der Industrie- und Handelskammern und der Handwerkskammern gibt es Wünsche, anlässlich der Existenzgründungsberatung Gewerbeanzeigen entgegennehmen und bescheinigen zu können. Dies erfolgt derzeit durch staatliche Behörden. Die Länder sollen auch andere Stellen, die möglicherweise in Zukunft Interesse bekunden, zu diesen Tätigkeiten berechnen können; die gewerberechtliche Aufsicht verbleibt bei den zuständigen Behörden. Als andere Stellen kommen beispielsweise Industrie- und Handelskammern, Handwerkskammern oder Zusammenschlüsse solcher Kammerorganisationen in Betracht.

Nach § 14a Satz 1 Halbsatz 2 GewO-E haben diese berechtigten anderen Stellen den zuständigen Behörden, d. h. den Gewerbeämtern, die Daten der Gewerbeanzeige zu übermitteln. Hierdurch wird eine effektive Gewerbeüberwachung sichergestellt. Soweit andere Stellen berechnen werden, ist aus rechtsstaatlichen Gründen eine staatliche Aufsicht erforderlich.

Wi 18. Zu Artikel 9 Nr. 6 Buchstabe b - neu - (§ 55c Satz 2 GewO)

Artikel 9 Nr. 6 ist wie folgt zu fassen:

'6. § 55c wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 wird das Wort "selbständiger" gestrichen.
- b) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

"§ 14 Abs. 1 Sätze 2, 3, Absätze 4 bis 8 und 10 bis 13 sowie § 15 Abs. 1 gelten entsprechend."

Begründung:

Zu Buchstabe a:

In Artikel 9 Nr. 3 werden in § 55 Abs. 1 Nr. 1 sowie Nr. 2 GewO-E die Wörter "selbständig oder unselbständig in eigener Person" gestrichen. Es gibt im Reisegewerbe künftig keine Unterscheidung mehr zwischen selbständig und unselbständig.

Dies stellt daher eine Folgeänderung zu Artikel 9 Nr. 3 dar.

Zu Buchstabe b:

Mit dem neu zu fassenden § 55c Satz 2 GewO-E wird die Verweisung auf den neu gefassten § 14 GewO-E angepasst.

Wi 19. Zu Artikel 9 Nr. 13 Buchstabe b - neu - (§ 145 Abs. 3 Nr. 3 Buchstabe d - neu - GewO)

Artikel 9 Nr. 13 ist wie folgt zu fassen:

'13. § 145 Abs. 3 ist wie folgt zu ändern:

- a) In Nummer 3 Buchstabe c und Nummer 10 werden jeweils nach dem Wort "Zweitschrift" die Wörter "oder beglaubigte Kopie" eingefügt.
- b) In Nummer 3 wird nach Buchstabe c folgender Buchstabe angefügt:
"d) entgegen § 60c Abs. 3 Satz 1 die Erlaubnis, eine Zweitschrift, eine beglaubigte Kopie oder eine sonstige Unterlage, auf Grund derer die Erteilung der Erlaubnis glaubhaft gemacht werden kann,"

Begründung:

Durch die beabsichtigte Änderung des § 60c GewO bzw. durch die Ergänzung um den Absatz 3 wird eine neue Verpflichtung der betroffenen Gewerbetreibenden geschaffen. Diese muss ebenso sanktioniert werden können, wie der Fall des § 60c Abs. 2 GewO, wenn die erforderliche Zweitschrift der Reise-gewerbekarte zwecks Legitimation nicht mitgeführt wird.

Der von der Bundesregierung vorgelegte Entwurf enthält bislang keine solche Grundlage. Die vorstehende Ergänzung verfolgt das Ziel, die Vorlage insoweit zu vervollständigen.

Der bei den Vollzugs- und Überwachungsbehörden bei der Überwachung entstehende Verwaltungsaufwand wird durch die Bußgeldeinnahmen abgedeckt.

Wi 20. Zu Artikel 9a - neu - (§ 21 Abs. 1 Satz 4 SchwarzArbG)

Artikel 9b - neu - (§ 6 Satz 4 ArbEntG)

Nach Artikel 9 sind folgende Artikel einzufügen:

'Artikel 9a

Änderung des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes

§ 21 Abs. 1 Satz 4 des Gesetzes zur Bekämpfung der Schwarzarbeit und illegalen Beschäftigung in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Juli 2004 (BGBl. I S. 1842), zuletzt geändert durch, wird wie folgt geändert:

Die Wörter "die Vorlage entsprechender Auskünfte aus dem Gewerbe-zentralregister, die nicht älter als drei Monate sein dürfen" werden ersetzt durch die Wörter "eine Erklärung, dass die Voraussetzungen für einen Ausschluss

nach Satz 1 oder 2 nicht vorliegen; auch im Falle einer Erklärung des Bewerbers können öffentliche Auftraggeber Auskünfte des Gewerbezentralregisters nach § 150a der Gewerbeordnung jederzeit anfordern"

9b

Änderung des Arbeitnehmerentsendegesetzes

§ 6 Satz 4 des Gesetzes über zwingende Arbeitsbedingungen bei grenzüberschreitenden Dienstleistungen in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Februar 1996 (BGBl. I S. 227), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

Die Wörter "die Vorlage entsprechender Auskünfte aus dem Gewerbezentralregister, die nicht älter als drei Monate sein dürfen" werden ersetzt durch die Wörter "eine Erklärung, dass die Voraussetzungen für einen Ausschluss nach Satz 1 oder 2 nicht vorliegen; auch im Falle einer Erklärung des Bewerbers kann die Vergabestelle Auskünfte des Gewerbezentralregisters jederzeit anfordern."

Begründung:

Die Eigenerklärung, die sich bis 2002 in der Praxis bewährt hatte, soll wieder an die Stelle der vom Bewerber beizubringenden Auskünfte aus dem Gewerbezentralregister treten. Dadurch wird Bürokratie abgebaut und die Wirtschaft entlastet. Für die Bewerber entfallen die Gebühren für die Auskunft aus dem Gewerbezentralregister und der Aufwand der persönlichen Beantragung. Die Eigenerklärung soll sich nicht nur auf bereits im Gewerbezentralregister erfasste Delikte beschränken (Satz 1), sondern auch Fallkonstellationen im Sinne des Satzes 2 abdecken, wonach auch schon vor Durchführung eines Straf- oder Bußgeldverfahrens ein Bewerber ausgeschlossen werden kann, "wenn im Einzelfall angesichts der Beweislage kein vernünftiger Zweifel an einer schwerwiegenden Verfehlung nach Satz 1 besteht". Der zweite Halbsatz stellt klar, dass der öffentliche Auftraggeber trotz Eigenerklärung des Bewerbers jederzeit selbst Auskünfte aus dem Gewerbezentralregister einholen kann. Dies erhöht den Druck auf die Bewerber, eine ehrliche Eigenerklärung abzugeben. Die Bewerber können nicht darauf hoffen, dass der öffentliche Auftraggeber ihre Erklärung nicht mehr nachprüft. Außerdem ist der Auftraggeber berechtigt, aussichtsreiche Bieter nochmals unmittelbar vor dem Zuschlag zu überprüfen. Auf dieser Grundlage kann ein Auftraggeber statt von allen Bietern Auskünfte aus dem Gewerbezentralregister einzuholen, zunächst entsprechende Eigenerklärungen

verlangen. Sofern er dies für notwendig erachtet, hat er in einem späteren Stadium die ausreichende Handhabe, die Eigenerklärungen der an der Spitze liegenden Bieter auf ihre Richtigkeit hin zu kontrollieren.

Wi
bei An-
nahme
entfällt
Ziffer 22

21. Zu Artikel 10 (§§ 13, 28 Abs. 1 Nr. 5a, 29 und 35 GastG)

Artikel 10 ist zu streichen.

Folgeänderungen:

Artikel 9 ist wie folgt zu ändern:

- a) In Nummer 4 Buchstabe d sind in § 55a Abs. 1 Nr. 7 die Wörter "Bundes- oder Landesrecht" durch das Wort "Bundesrecht" zu ersetzen.
- b) In Nummer 7 Buchstabe a sind in § 55e Abs. 1 Satz 1 die Wörter "und gastgewerblicher Tätigkeiten" zu streichen.

Begründung:

Mit der Änderung von Artikel 74 Abs. 1 Nr. 11 GG wurde die Gesetzgebungskompetenz für das "Recht der Gaststätten" einschließlich der Kompetenz für das Gaststättengewerbe in der Form des Reisegewerbes auf die Länder übertragen. Die Übertragung der Kompetenzen zum „Recht der Gaststätten“ ist nicht nur vom Begriff her umfassend, sondern auch vom materiellen Gehalt her. Artikel 74 Abs. 1 Nr. 11 GG kennt keine "Restkompetenzen" und kann sie auch nicht mittelbar ermöglichen. Das Bundesgesetz gilt zwar weiterhin für die Länder, die noch kein eigenes Gaststättengesetz erlassen haben nach Artikel 125a Abs. 1 GG als Bundesrecht fort, hat aber nur noch Platzhalterfunktionen bis zum Erlass eigenen Landesrechts.

Der Bund nimmt für die Änderung in Anspruch, Artikel 125a Abs. 1 GG beinhalte nach der Begründung dieser Verfassungsbestimmung (vgl. BT-Drs. 16/813, S. 20) die Befugnis des Bundes zur Fortschreibung des Bundesrechts und zur Anpassung an geänderte Verhältnisse unter Erhalt der wesentlichen Elemente (BVerfGE 111, S. 10, 30 ff.) sowie die Befugnis, von ihm erlassene Gesetze aufzuheben, um ein dauerhaftes Nebeneinander von Landes- und partiellem Bundesrecht zu vermeiden.

Es ist zum einen zweifelhaft, ob der Wortlaut des Artikels 125a Abs. 1 GG bei objektiver Interpretation im Sinne seiner Begründung ausgelegt werden kann.

Zum anderen sind auch die Voraussetzungen einer solchen Änderungs- und Aufhebungsbefugnis nicht erfüllt:

In Artikel 10 sollen mit der Aufhebung von § 13 Abs. 1 GastG die allgemeinen reisegewerblichen Regeln auch für das Gaststättenrecht gelten. Damit würden

aus dem Recht der Gaststätten die reisegewerblichen Gaststätten herausgerissen. Das kann allenfalls dem Zweck dienen, entgegen der bewussten Regionalisierung dieses Rechtsbereichs durch die Föderalismusreform in einem Teilbereich wieder Bundesrecht zu schaffen. Ein solcher Schritt ist weder als Fortschreibung des Rechts noch als Anpassung an geänderte Verhältnisse anzusehen. Auch die Aufhebung von Normen zur Vermeidung eines dauerhaften Nebeneinanders von Landes- und Bundesrecht kann nicht in Anspruch genommen werden, da landesrechtliche Regeln noch im Diskussionsstadium sind und Konkurrenz daher nirgends besteht.

Diese Voraussetzungen fehlen auch für die Aufhebung von § 13 Abs. 2 und § 28 Abs. 1 Nr. 5a GastG (Aushang des Namen des Gewerbetreibenden) und für § 35 GastG (Verweisungen auf das GastG von 1930).

Die Voraussetzungen treffen allein auf die Aufhebung von § 29 GastG (Befugnis des BMWi zum Erlass von Verwaltungsvorschriften) zu. Mit den Zielen eines Mittelstandsentlastungsgesetzes hat diese Änderung nichts zu tun.

Zu den Folgeänderungen:

Buchstabe a:

Einer Regelung zu den nach Landesrecht erlaubnispflichtigen Gewerben hat sich der Bund zu enthalten.

Es bedarf in diesem Zusammenhang der Feststellung, dass mit der Einführung von Artikel 74 Abs. 1 Nr. 11 GG die Gesetzgebungskompetenz für das "Recht der Gaststätten" und damit auch die Kompetenz für das Gaststättengewerbe in der Form des Reisegewerbes auf die Länder übergegangen ist. Das Bundesgesetz gilt zwar weiterhin für die Länder, die noch kein eigenes Gaststättengesetz erlassen haben. Das schließt allerdings das Recht des Bundes aus, an diesem Gesetz noch Änderungen vorzunehmen. Es hat nur noch Platzhalterfunktionen.

Auch aus dem Sachzusammenhang ist eine Reisegaststätte dem Landesrecht zuzurechnen, da für dieselbe Tätigkeit an demselben Ort keine unterschiedlichen Anforderungen gestellt werden können, zumal der Übergang vom Reisegewerbe zum stehenden Gewerbe im Bereich der Gaststätten oft fließend ist.

Darüber hinaus besteht auch keine Notwendigkeit, für diesen Bereich auf dem Umweg über die GewO ein bundeseinheitliches Recht zu schaffen. Schon im Recht der stehenden Gaststätten wird die Systemgastronomie mit Unterschieden der Länder konfrontiert sein, die offenbar gewollt oder toleriert sind. Für den Bereich des Reisegewerbes kann systematisch nichts anderes gelten. Die Länder sollten und werden mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit bei dem Erlass ihrer Landesgaststättengesetze auf die bundesweiten Aktivitäten der Angebotsformen des stehenden und des reise-gewerblichen Bereichs Rücksicht nehmen müssen. Dabei werden sie bereit und in der Lage sein, die Reisegewerbekarten oder Reisegewerbeberechtigungen aller anderen Länder - unabhängig von möglichen Unterschieden der Regeln, nach denen sie erteilt worden sind - zu akzeptieren. Die Notwendigkeit ergibt sich schon aus den Artikeln 43 und 49 EGV, die innerstaatliche Unterschiede der Anerkennung ausschließen.

Zu Buchstabe b:

Dem Bund fehlt eine Regelungskompetenz für gastgewerbliche Tätigkeiten.

Mit der Änderung von Artikel 74 Abs. 1 Nr. 11 GG wurde die Gesetzgebungskompetenz für das "Recht der Gaststätten" einschließlich der Kompetenz für das Gaststättengewerbe in der Form des Reisegewerbes auf die Länder übertragen. Die Übertragung der Kompetenzen zum „Recht der Gaststätten“ ist nicht nur vom Begriff her umfassend, sondern auch vom materiellen Gehalt her. Artikel 74 Abs. 1 Nr. 11 GG kennt keine "Restkompetenzen" und kann sie auch nicht mittelbar ermöglichen. Das Bundesgesetz gilt zwar weiterhin für die Länder, die noch kein eigenes Gaststättengesetz erlassen haben nach Artikel 125a Abs. 1 GG als Bundesrecht fort, hat aber nur noch Platzhalterfunktionen bis zum Erlass eigenen Landesrechts.

Der Bund nimmt für die Änderung in Anspruch, Artikel 125a Abs. 1 GG beinhalte nach der Begründung dieser Verfassungsbestimmung (vgl. BT-Drs. 16/813, S. 20) die Befugnis des Bundes zur Fortschreibung des Bundesrechts und zur Anpassung an geänderte Verhältnisse unter Erhalt der wesentlichen Elemente (BVerfGE 111, S. 10, 30 ff.) sowie die Befugnis, von ihm erlassene Gesetze aufzuheben, um ein dauerhaftes Nebeneinander von Landes- und partiellem Bundesrecht zu vermeiden.

Es ist zum einen zweifelhaft, ob der Wortlaut des Artikels 125a Abs. 1 GG bei objektiver Interpretation im Sinne seiner Begründung ausgelegt werden kann.

Zum anderen sind auch die Voraussetzungen einer solchen Änderungs- und Aufhebungsbefugnis nicht erfüllt:

In Artikel 9 Nr. 7 (§ 55e GewO) soll mit der Einfügung "gastgewerblicher Tätigkeiten" in das Tätigkeitsverbot reisegewerblicher Tätigkeit an Sonn- und Feiertagen ein Teil des der Gesetzgebungskompetenz der Länder unterliegenden Gaststättenrechts in einem Bundesgesetz festgeschrieben werden. Damit würden aus dem Recht der Gaststätten die reisegewerblichen Gaststätten herausgerissen. Ein solcher Schritt ist weder als Fortschreibung des Rechts noch als Anpassung an geänderte Verhältnisse anzusehen. Auch die Aufhebung von Normen zur Vermeidung eines dauerhaften Nebeneinanders von Landes- und Bundesrecht kann nicht in Anspruch genommen werden, da landesrechtliche Regeln noch im Diskussionsstadium sind und Konkurrenz daher nirgends besteht.

22. Zu Artikel 9 Nr. 7 Buchstabe a (§ 55 Abs. 1 Satz 1 GewO)

Artikel 10 (Änderung des GastG)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens zu prüfen, ob das Regelungsziel der Anwendbarkeit des III. Titels der Gewerbeordnung (Erlaubnispflicht des Reisegaststättengewerbes) im Einklang mit der den Ländern nach der Föderalismusreform ausschließlich zustehenden Gesetzgebungskompetenz für das Gaststättenrecht (Artikel 74 Abs. 1 Nr. 11 GG) steht.

R
entfällt bei
Annahme
von Ziffer
21

Begründung:

Artikel 10 des Entwurfs sieht die Streichung von § 13 GastG vor. Die Regelung hat zur Folge, dass künftig ein Reisegaststättengewerbe nach § 55 GewO erlaubnispflichtig ist. Es bestehen Zweifel, ob für die Regelung eine Kompetenz des Bundesgesetzgebers besteht: Nach bisheriger Rechtslage richtete sich die Erlaubnispflicht eines Reisegaststättengewerbes gemäß § 13 GastG abschließend nach dem Gaststättenrecht.

Die Kompetenz für das Gaststättenrecht ist indes nach Artikel 74 Abs. 1 Nr. 11 GG auf die Länder übergegangen. Dies bedeutet, dass das GastG nach Artikel 125a Abs. 1 GG zwar fortgilt, aber durch Landesrecht ersetzt werden kann. Die Länder könnten also die Erlaubnispflicht eines Reisegaststättengewerbes abschaffen. Durch die nun in Artikel 10 vorgesehene Anwendbarkeit der Gewerbeordnung verschließt der Bund ihnen diese Möglichkeit. Eine bislang eindeutig gaststättenrechtliche Erlaubnispflicht wird damit zu einer Erlaubnispflicht nach allgemeinem Gewerberecht und damit der ausschließlichen Landeskompetenz entzogen.

In 23. Zu Artikel 13, 14, 16, 17, 18, 20 und 21

Artikel 13, 14, 16, 17, 18, 20 und 21 sind zu streichen.

Begründung:

Die Artikel 13, 14, 16, 17, 18, 20 und 21 sehen vor, dass Existenzgründer im ersten Kalenderjahr der Betriebseröffnung von der Auskunftspflicht befreit werden. In den beiden folgenden Kalenderjahren besteht dann keine Auskunftspflicht, wenn das Unternehmen im letzten abgeschlossenen Kalenderjahr Umsätze in Höhe von weniger als 500.000 Euro erwirtschaftet hat. Die Definition und Feststellung dessen, was ein Existenzgründer ist, kann von den Statistikämtern nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand geleistet werden. Für die Statistischen Ämter entsteht auf Grund der zu erwartenden Freistellungsanträge ein hoher Prüfaufwand, der sich z. B. für das Statistische Amt Nord auf ca. 100.000 Euro jährlich beläuft. Die Gesamtbelastung für alle Statistischen Ämter liegt schätzungsweise zwischen 1,5 und 2 Millionen Euro.

Nach den Berechnungen des Bundes wird die Wirtschaft durch den Gesetzentwurf insgesamt um 58,8 Mio. € entlastet. Die zur Streichung vorgeschlagenen Regelungen ergeben in ihrer Summe eine Entlastung von 1,2 Mio. € mithin lediglich 2 Prozent der Gesamtentlastung. Das Zweite Mittelstandsentslastungsgesetz erzielt also auch ohne die zur Streichung empfohlenen Artikel eine erhebliche entlastende Wirkung des Mittelstandes.

Außerdem wendet sich ein Teil der betroffenen Erhebungen nicht (nur) an Unternehmen, sondern an Betriebe oder Einrichtungen zur Ausübung einer freiberuflichen Tätigkeit. Der in den Artikeln durchgängig verwandte Begriff "Unternehmen" lässt somit unklar, wie bei den anderen Einheiten vorgegangen

werden soll.

Zudem würde die Freiwilligkeit der Teilnahme an den Erhebungen zu nicht mehr vergleichbaren Ergebnissen zwischen den Bundesländern führen, da nicht davon ausgegangen werden kann, dass sich die Existenzgründer einheitlich verhalten. Die Folge wäre auch eine Beeinträchtigung der regionalen Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen.

Anstelle der beabsichtigten Regelungen der Artikel 13, 14, 16, 17, 18, 20 und 21 sollten Entlastungsmaßnahmen bei statistischen Erhebungen für Kleinunternehmen und Neugründungen so getroffen werden, dass weitere Einsparungen in der Wirtschaft durch entsprechende Nutzung von Informationen des Unternehmensregisters erreicht werden, ohne die statistischen Ämter unnötig zu belasten.

Zu Artikel 25 allgemein

AS, In,
Vk, Wi

24. Der Bundesrat sieht in der Übertragung der Betriebsprüfung der Unfallversicherungsträger auf die Betriebsprüfung der Rentenversicherung einen wichtigen Beitrag zur Entlastung der Unternehmen von prüfungsbedingtem Bürokratieaufwand.

AS, In,
Vk, Wi

25. Der Bundesrat hält es darüber hinaus für erforderlich, das Prüfwesen insgesamt zu vereinfachen und flexibler zu gestalten. Neben der Konzentration und Zusammenlegung von Doppelprüfungen sollten zur Bürokratieentlastung auch folgende Elemente stärker in die Prüf- und Kontrollverfahren einbezogen werden:

- Zertifizierung von geprüften Bereichen für nachfolgende Prüfungen,
- Vertrauensschutz für Unternehmer, indem abgeschlossene Prüfungen nur aus zwingenden Gründen neu aufgerollt werden,
- Stärkung der Eigenverantwortung der Unternehmen durch Ausweitung der Selbstkontrollen,
- Stärkere Ausrichtung der Prüfungen auf Schwerpunkte,
- Möglichst geringe Eingriffsintensität von Prüfungen in die Unternehmensabläufe durch kürzere, seltenere und weniger umfangreiche Prüfungen,
- Zusätzliche Verringerung der Eingriffsintensität bei zuverlässigen Unternehmen durch die Anwendung von Anreizsystemen, z. B. in Form von Bonus-Malus-Regelungen.

In, Vk, Wi 26. - Übertragung von Prüfungen auf unabhängige Sachverständige oder Verbände.

Begründung:

Unternehmen sind in vielen Bereichen von Prüfungen und Kontrollen betroffen. Dabei greifen verschiedene Prüfungen nicht selten auf die gleichen Datenbestände zurück, so bei der Prüfung lohnbezogener Angaben auf das sozialversicherungspflichtige Beschäftigungsverhältnis. Neben dem unmittelbaren Aufwand der Unternehmen, wie die Vorbereitung der Prüfungen oder das Bereitstellen von Personal und Räumlichkeiten, werden die Prüfungen von den Unternehmen subjektiv häufig als ungerechtfertigte Gängelung wahrgenommen, da sie den Prüfvorgang als Misstrauen gegen ihre Bereitschaft zu gesetzeskonformem Verhalten verstehen. Prüfungsverfahren müssen daher zum einen in der Durchführung effizienter und zum anderen aber auch variabler und flexibler gestaltet werden. Insbesondere bei Unternehmen, die keinen Anlass zu Beanstandungen geben, muss die Prüfindensität gelockert werden können.

AS 27. Zu Artikel 25 Nr. 2 Buchstabe b (§ 166 Abs. 2 SGB VII)

Der Bundesrat begrüßt, dass die Unternehmen durch die Übertragung der Betriebsprüfung der Unfallversicherungsträger auf die Träger der Rentenversicherung und deren Durchführung im Rahmen der Arbeitgeberprüfung von Doppelprüfungen durch die Sozialversicherungsträger entlastet werden.

Der Bundesrat hält eine Erstattung der den Rentenversicherungsträgern durch die Aufgabenübertragung entstehenden Kosten für erforderlich. Er bittet deshalb, im weiteren Gesetzgebungsverfahren eine Regelung über die Erstattung der Kosten aufzunehmen.

Begründung:

Artikel 25 Nr. 2 Buchstabe b des Gesetzentwurfs überträgt den Trägern der Rentenversicherung die Prüfung der Umlagen nach dem Unfallversicherungsrecht. Die Rentenversicherungsträger nehmen die übertragenen Prüfaufgaben im Rahmen der Prüfung der Abführung des Gesamtsozialversicherungsbeitrages bei den Arbeitgebern (§ 28p SGB IV) wahr. Den Trägern der Rentenversicherung entstehen durch die zusätzliche Aufgabenwahrnehmung selbst unter Berücksichtigung von Effizienzsteigerungen Mehrkosten, die zu erstatten sind.

Die bereits bisher im Rahmen einer freiwilligen Beauftragung mögliche Aufgabenübertragung an die Träger der Rentenversicherung wird mit dem vor-

liegenden Entwurf des Artikels 25 gesetzlich festgeschrieben. Infolgedessen ist es sachgerecht, auch die aus der Aufgabenübertragung resultierende Kostenerstattung in geeigneter Weise im Gesetz zu regeln.

Vk 28. Zu Artikel 27 Nr. 1 - neu - (Einleitungssatz, § 17 Abs. 3 PBefG)*

Artikel 27 ist wie folgt zu fassen:

**'Artikel 27
Änderung des Personenbeförderungsgesetzes**

Das Personenbeförderungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. August 1990 (BGBl. I S. 1690), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. § 17 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

Die Wörter "durch die Gemeinschaftslizenz" sind durch die Wörter "durch eine beglaubigte Kopie der Gemeinschaftslizenz" und die Wörter "oder eine beglaubigte Kopie der Gemeinschaftslizenz" sind durch die Wörter 'und die den Zusatz "Gilt auch als Genehmigung für die Beförderung im innerdeutschen Gelegenheitsverkehr" enthält,' zu ersetzen.

2. § 40 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

"(2) Fahrpläne <... weiter wie Vorlage ...>"

Begründung:

Mit der Änderung des § 17 Abs. 3 PBefG soll die beglaubigte Kopie der Gemeinschaftslizenz nach Artikel 3a der Verordnung (EWG) Nr. 684/92 auch als Nachweis einer innerstaatlichen Genehmigung für den Gelegenheitsverkehr mit Kraftomnibussen anerkannt werden. Diese Änderung ist auch im Hinblick auf die in § 17 Abs. 4 PBefG geregelten Mitführungspflichten erforderlich.

Mit der im Gesetz zur Änderung personenbeförderungsrechtlicher Vorschriften und arbeitszeitrechtlicher Vorschriften für Fahrpersonal vom 14. August 2006 (BGBl. I S. 1962) gewählten Formulierung ergeben sich jedoch in der Praxis Probleme bei der Überwachung der finanziellen Leistungsfähigkeit.

* Bei Annahme der Ziffern 28, 29, 30, 31 oder 32 sind diese im Beschluss redaktionell zusammenzuführen und rechtstechnisch anzupassen.

Der Nachweis der Genehmigung kann (nach der augenblicklichen Fassung) mit

- a) der Genehmigungsurkunde oder
- b) der amtlichen Ausfertigung der Genehmigungsurkunde oder
- c) der Gemeinschaftslizenz (neu) oder
- d) der beglaubigten Kopie der Gemeinschaftslizenz (neu)

geführt werden. Da für jedes Fahrzeug sowohl eine nationale Genehmigung (bis 31. August 2007 unter Angabe der Verkehrsform und des amtlichen Kennzeichens) als auch eine beglaubigte Kopie der Gemeinschaftslizenz (zusätzlich zur Gemeinschaftslizenz) ausgestellt werden kann, ist es dem Verkehrsunternehmen möglich, zwei Fahrzeuge (ein Mal mit nationaler Genehmigung und ein Mal mit der Kopie der Gemeinschaftslizenz) oder drei Fahrzeuge (ein Mal mit nationaler Genehmigung, ein Mal mit der Kopie der Gemeinschaftslizenz und ein Mal mit dem Original der Gemeinschaftslizenz) einzusetzen, obwohl bei der Genehmigungserteilung nur für ein Fahrzeug die finanzielle Leistungsfähigkeit nachgewiesen wurde.

Um diesen Missstand auszuschließen, ist eine Änderung des § 17 Abs. 3 PBefG erforderlich.

Hiernach wäre nach dem 1. September 2007 bei Antragstellung im Gelegenheitsverkehr für jedes einzusetzende Fahrzeug nur eine der genannten Urkunden auszustellen, wobei die finanzielle Leistungsfähigkeit für jede im Fahrzeug mitzuführende Urkunde nachzuweisen wäre.

Der Unternehmer müsste bereits bei Antragstellung erklären, wie viele Fahrzeuge für den rein nationalen oder für den nationalen und den grenzüberschreitenden Einsatz vorgesehen sind und welche Urkunden von ihm gewünscht werden.

Der Zusatz "Gilt auch als Genehmigung für die Beförderung im innerdeutschen Gelegenheitsverkehr" in der Gemeinschaftslizenz ist erforderlich, da die Gemeinschaftslizenzen der Linienverkehrsunternehmen und auch die bis 1. August 2007 ausgestellten zusätzlichen Gemeinschaftslizenzen zur nationalen Gelegenheitsverkehrsgenehmigung nicht zum Nachweis im Gelegenheitsverkehr genutzt werden dürfen (kein Nachweis der Leistungsfähigkeit).

- In 29. Zu Artikel 27 Nr. 1 - neu - (§ 39 Abs. 1, Absatz 2 Satz 2 - neu - und Satz 2, Absatz 3 Satz 1 und Absatz 4 PBefG)*

Artikel 27 ist wie folgt zu fassen:

'Artikel 27

Änderung des Personenbeförderungsgesetzes

Das Personenbeförderungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. August 1990 (BGBl. I S. 1690), zuletzt geändert durch, wird wie folgt geändert:

1. § 39 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

"(1) Beförderungsentgelte bedürfen der Zustimmung der Genehmigungsbehörde. Mit der Zustimmung sind sie allgemein verbindlich. Bei Änderungen der Beförderungsentgelte gilt die Zustimmung als erteilt, wenn die Genehmigungsbehörde nicht innerhalb eines Monats nach Eingang des Antrags widerspricht."

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:

"Bei Änderungen der Beförderungsentgelte kann die Genehmigungsbehörde aus den in Satz 1 genannten Gründen widersprechen."

bb) Der bisherige Satz 2 wird wie folgt gefasst:

"Wird den Beförderungsentgelten aus Gründen des öffentlichen Verkehrsinteresses oder des Gemeinwohls nicht wie beantragt zugestimmt oder einer Änderung widersprochen, gilt § 8 Abs. 4 entsprechend."

c) Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

"Beförderungsentgelte dürfen nicht über- oder unterschritten werden;

* Bei Annahme der Ziffern 28, 29, 30, 31 oder 32 sind diese im Beschluss redaktionell zusammenzuführen und rechtstechnisch anzupassen.

sie sind gleichmäßig anzuwenden."

d) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

"(4) Ändern sich die für die Bildung der Beförderungsentgelte maßgebenden Umstände wesentlich, so kann die Genehmigungsbehörde eine Änderung der Beförderungsentgelte verlangen."

2. § 40 Abs. 2 wird wie folgt gefasst: (weiter wie Regierungsvorlage)'

Begründung:

Während der Geltungsdauer einer Genehmigung werden die Beförderungsentgelte häufig der Kostenlage angepasst. In den weitaus meisten Fällen kann diesen Änderungsanträgen entsprochen werden. Hinzu kommt, dass entsprechend der Zielsetzung des § 8 Abs. 3 PBefG der öffentliche Personenverkehr zunehmend im Verbund von Verkehrsunternehmen erbracht wird. Der Verbund regelt dabei die Beförderungsentgelte. Es geht an der verkehrspolitischen Realität vorbei, durch das Erfordernis der Zustimmung eine umfassende Prüfungskompetenz der Genehmigungsbehörde zu suggerieren.

Insofern ist es ausreichend, dass die Unternehmen zur Vorlage der Änderung der Beförderungsentgelte verpflichtet werden und der Genehmigungsbehörde ein Widerspruchsrecht eingeräumt wird. Mit der Neuregelung gilt die Genehmigung als erteilt, wenn die Genehmigungsbehörde nicht innerhalb eines Monats widerspricht. Diese Vereinfachung des Verfahrens ist sachgerecht und entlastet die Verkehrsunternehmen und Genehmigungsbehörden.

In, Vk, Wi 30. Zu Artikel 27 Nr. 1 - neu - (§ 39 Abs. 6 Satz 1 und Satz 1a - neu - PBefG)*

Artikel 27 ist wie folgt zu fassen:

'Artikel 27
Änderung des Personenbeförderungsgesetzes

Das Personenbeförderungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. August 1990 (BGBl. I S. 1690), zuletzt geändert durch, wird wie folgt geändert:

* Bei Annahme der Ziffern 28, 29, 30, 31 oder 32 sind diese im Beschluss redaktionell zusammenzuführen und rechtstechnisch anzupassen.

1. § 39 Abs. 6 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden die Wörter "zur Zustimmung" gestrichen.

b) Nach Satz 1 wird folgender Satz 1a eingefügt:

"Die Beförderungsbedingungen werden verbindlich, wenn die Genehmigungsbehörde nicht innerhalb eines Monats nach Eingang des Antrags widerspricht."

2. § 40 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

"(2) Fahrpläne <... weiter wie Vorlage ...>."

Begründung:

Bei den Beförderungsbedingungen kann im Regelfall ebenfalls auf die ausdrückliche Zustimmung der Genehmigungsbehörde verzichtet werden. Es ist ausreichend, wenn die Verkehrsunternehmen zur Vorlage der Beförderungsbedingungen verpflichtet werden und der Genehmigungsbehörde ein Widerspruchsrecht eingeräumt wird.

Der Verzicht auf die ausdrückliche Zustimmung führt zu einer Entlastung der Verkehrsunternehmen und Genehmigungsbehörden.

In
bei
Annahme
entfällt
Ziffer 32

31. Zu Artikel 27 (§ 40 Abs. 2 PBefG)*

In Artikel 27 ist § 40 Abs. 2 wie folgt zu fassen:

"(2) Fahrpläne bedürfen der Zustimmung der Genehmigungsbehörde. Bei Änderungen der Fahrpläne gilt die Zustimmung als erteilt, wenn die Genehmigungsbehörde nicht innerhalb eines Monats nach Eingang des Antrags widerspricht. Werden durch Fahrplanänderungen die Interessen anderer Verkehrsunternehmen berührt, so sind diese zu hören. Eine Anhörung verlängert die Frist nach Satz 2 um die Dauer der Anhörung. Fahrplanänderungen, die wegen vorübergehender Störungen des Betriebs oder aus besonderen Anlässen vorgenommen werden und für einen Zeitraum für nicht länger als einen Monat gelten, bedürfen keiner Zustimmung."

* Bei Annahme der Ziffern 28, 29, 30, 31 oder 32 sind diese im Beschluss redaktionell zusammenzuführen und rechtstechnisch anzupassen.

Begründung:

Während der Geltungsdauer einer Genehmigung werden die Fahrpläne häufig den verkehrlichen Erfordernissen angepasst. Da den Änderungsanträgen in den weitaus meisten Fällen entsprochen werden kann, ist eine Vereinfachung des Verfahrens sachgerecht. Mit der Neuregelung wird bei Änderung der Fahrpläne auf eine ausdrückliche schriftliche Genehmigung verzichtet. Die Genehmigung gilt in diesen Fällen als erteilt, wenn die Genehmigungsbehörde nicht innerhalb eines Monats widerspricht. Mit der Neuregelung entsteht sowohl für die Verkehrsunternehmen als auch für die Genehmigungsbehörden eine Entlastung.

Vk
entfällt bei
Annahme
von Ziffer
31

32. Zu Artikel 27 (§ 40 Abs. 2 Satz 3 und Satz 4 - neu - PBefG)*

In Artikel 27 ist § 40 Abs. 2 wie folgt zu ändern:

a) Satz 3 ist wie folgt zu fassen:

"Bei Fahrplanänderungen, die wegen vorübergehender Störungen des Betriebs oder aus besonderen Anlässen vorgenommen werden und für einen Zeitraum von nicht länger als einen Monat gelten sowie bei geringfügigen Fahrplanänderungen kann die Genehmigungsbehörde auf ausdrückliche Zustimmung zu der ihr anzuzeigenden Änderung verzichten."

b) Nach Satz 3 ist folgender Satz anzufügen:

"In diesem Falle gilt die Zustimmung als erteilt, wenn die Genehmigungsbehörde nicht innerhalb einer von ihr allgemein zu bestimmenden Frist widerspricht."

Begründung:

Die Möglichkeit, bei geringfügigen Fahrplanänderungen auf eine ausdrückliche Zustimmung zu verzichten, soll auch auf Fahrplanänderungen infolge einer vorübergehenden Betriebsstörung (z. B. durch Straßensperrungen, Baustellen, Demonstrationen u. ä.) sowie auf weitere besondere Anlässe ausgedehnt werden. Damit kann die Genehmigungsbehörde in den Fällen, in denen sie einem Antrag ohnehin entsprechen würde, das Verwaltungsverfahren vereinfachen. Es liegt aber weiterhin im Ermessen der Genehmigungsbehörde, einen derartigen Fall festzustellen. Dies ist gerade bei sonstigen "besonderen

* Bei Annahme der Ziffern 28, 29, 30, 31 oder 32 sind diese im Beschluss redaktionell zusammenzuführen und rechtstechnisch anzupassen.

Anlässen" erforderlich, da ansonsten der Antragsteller diese Feststellung treffen würde und der Genehmigungsbehörde jegliche Eingriffsmöglichkeit entziehen würde.

Wi 33. Zu Artikel 28 Abs. 9 - neu - (§ 105 Abs. 2a - neu - HwO)

Dem Artikel 28 ist folgender Absatz anzufügen:

'(9) In § 105 des Gesetzes zur Ordnung des Handwerks in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. September 1998, zuletzt geändert durch , wird nach Absatz 2 folgender Absatz eingefügt:

"(2a) Die Handwerkskammer ist berechtigt, abweichend von Absatz 2 Nummern 9 und 10, für die Aufstellung des Haushaltsplanes und die Jahresrechnung die Grundsätze kaufmännischer Rechnungslegung und Buchführung in sinngemäßer Weise nach dem Dritten Buch des Handelsgesetzbuches in der jeweiligen Fassung anzuwenden; das Nähere wird durch die Satzung unter Beachtung der Grundsätze des landesrechtlichen Haushaltsrechts geregelt."

Begründung:

Den seit Jahren bestehenden Bestrebungen der Kammern, die Kameralistik für ihre Haushaltsführung durch die Doppik - als das Ihren Mitgliedern vertraute System - ersetzen zu können, werden für die Industrie- und Handelskammern in Artikel 7 Nr. 2 Buchstabe e dieses Gesetzentwurfs Rechnung getragen. Auch bei den Handwerkskammern gibt es entsprechende Bestrebungen, die allerdings noch nicht mit vergleichbarer Intensität vorangetrieben wurden.

Mit der Änderung für die Industrie- und Handelskammern sollte parallel auch den Handwerkskammern als der zweiten großen Gruppe der Wirtschaftskammern die Möglichkeit gegeben werden, die Doppik einzuführen. Entsprechend dem Stand der in aller Regel langwierigen und noch nicht in allen Handwerkskammern abgeschlossenen Vorbereitung eines Systemwechsels ist es ausreichend, aber auch erforderlich, den Handwerkskammern zunächst nur das Recht zum Systemwechsel einzuräumen, ohne sie schon jetzt zu dem Wechsel zu verpflichten.

Wi 34. Zu Artikel 30 Abs. 1 Satz 3 (Inkrafttreten, Außerkrafttreten)

In Artikel 30 Abs. 1 Satz 3 ist nach der Angabe "Artikel 7 Nr. 2 Buchstabe a und b" die Angabe "Doppelbuchstabe bb und cc" durch die Angabe "Doppelbuchstabe bb, cc und dd" zu ersetzen.

Begründung

Mit Artikel 7 Nr. 2 Buchstabe b Doppelbuchstabe dd soll § 3 Abs. 4 Satz 9 IHKG geändert und unter definierten Voraussetzungen eine zwingende Halbierung des Grundbeitrages für Komplementär-GmbHn angeordnet werden. Diese Regelung wird von einigen IHKen bereits seit vielen Jahren praktiziert. Andere IHKen (z. B. IHK Berlin) haben diese Möglichkeit zwar in ihrer Beitragsordnung vorgesehen, früher in der Haushaltssatzung und nun in der Wirtschaftssatzung davon aber keinen Gebrauch gemacht. Für diese IHKen wäre ein unterjähriges Inkrafttreten der neuen gesetzlichen Regelung schwierig, da ihre aktuelle Wirtschaftssatzung im laufenden Geschäftsjahr insoweit nichtig werden würde und sie nachträglich eine (rückwirkende) Änderung des Satzungsrechts vornehmen müssten. Dies ist durch eine Verschiebung des Inkrafttretens auf den 1. Januar 2008 einfach auszuschließen, ohne dass die Satzungsregelungen der anderen IHKen dadurch tangiert wären, da die Möglichkeit dazu bereits nach der aktuellen Rechtslage besteht.